

Satzung

Heimatverein Zabakuck

Inhalt

§1.	Name und Sitz	3
§2.	Zweck.....	3
§3.	Gemeinnützigkeit.....	4
§4.	Mitgliedschaft.....	4
§5.	Beiträge.....	5
§6.	Rechte der Mitglieder	5
§7.	Organe des Vereins.....	5
§8.	Vorstand.....	6
§9.	Mitgliederversammlung	7
§10.	Kassenprüfer	9
§11.	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte	9
§12.	Auflösung.....	10
§13.	Inkrafttreten	10

§1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Zabakuck“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in 39307 Jerichow, OT Zabakuck.

§2. Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung:
 - a. der Heimatpflege
 - b. der Heimatkunde und der Heimatgeschichte
 - c. des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut
 - d. des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes und Pflege.
 - e. Förderung, Ausbau und Nutzung des Kirchenruine

Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung geweckt, erhalten und gefördert werden.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch:
 - a. Vortragsveranstaltungen
 - b. heimatkundliche Wanderungen und Fahrten
 - c. Anlage und Unterhaltung eines Archivs
 - d. Herausgabe einer Webseite, welche den Inhalten aus **§2 Abs.1** entspricht
 - e. Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden
 - f. Besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Religionen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein, im Sinne des **§52 Abgabenordnung**, verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung, der in **§2** der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck **§2** des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder sowie der Vorstand des Vereines sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§4. Mitgliedschaft

- (4) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche den Zweck **§2** des Vereins befürworten und unterstützen.
- (5) Für die Mitgliedschaft, ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.
- (7) Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und die Zwecke des Vereines in angemessener Weise zu unterstützen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (9) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (10) Der Ausschluss aus dem Verein, ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt, der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere des Satzungszwecks oder der Vereinsinteressen.
- (11) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, der anwesenden Vorstandsmitglieder. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.
- (12) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§5. Beiträge

- (1) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf der Mitgliederversammlung entschieden.
- (3) Die Zahlung der Beiträge ist jeweils zum Ersten eines jeden Halbjahres im Voraus fällig. Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.
- (4) Ist ein Mitglied länger als 1 Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft ohne Kündigung zum Ende des laufenden Beitragsjahres.

§6. Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- (2) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben mit Ausnahme der Regelung in **§6 Abs. 1** der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand zur Mitgliederversammlung Ideen und Anträge zu unterbreiten.
- (4) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (5) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§8. Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des **§26 Bürgerliches Gesetzbuch** besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. und bis zu zwei weiteren Beisitzern/Beisitzerinnen
- (2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder aus dem Vorstand vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf. Der Schatzmeister darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn Vorstandsvorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.
- (4) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
 - a. Abweichend davon bedarf es bei einer Summe von über 2.500€ (Zweitausend Fünfhundert Euro) einer Zustimmung des gesamten Vorstandes
 - b. Abweichend davon bedarf es bei einer Summe von 10.000€ (Zehntausend Euro) die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§9 Abs. 5 i
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach Vereinssatzung
 - b. Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einem Stellvertreter
 - c. Die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (7) Verlässt ein Vorstandsmitglied, vor der nächsten Wahlperiode den Verein, so ist der Vorstand berechtigt, durch Zuwahl diesen Verlust auszugleichen.

- (8) Der Vorstand findet sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zu Vorstandssitzungen zusammen. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu führen, die vom Vorstandsvorsitzendem oder dessen Vertreter und einem Protokollprüfer zu unterschreiben sind.
- (9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vorher einlädt. Der Vorstand kann einstimmig auf Einhaltung der Einladungsfrist verzichten.
- (10) Der Vorstand ist berechtigt, mit Beschluss durch einfacher Mehrheit, Vorstandsmitglieder ihres Amtes zu entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten, der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung, steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht, als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, zur Jahreshauptversammlung. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief, Fax oder in elektronischer Form einzuberufen.

- (1) Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Vereinsmitglieder.
Wurde eine E-Mail-Adresse vom Mitglied genannt, kann die Einladung dessen an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt wurde.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird soweit nichts abweichend beschlossen wurde, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - b. Wahl des Vereinsvorstandes
 - c. Wahl des/der Kassenprüfer
 - d. Entgegennahme und Bestätigung des Kassenberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über dem vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan des Folgejahres
 - i. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte des Vereines, die einen Betrag von 10.000€ (Zehntausend Euro) übersteigen

- (5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung darf abweichende Verfahren beschließen.

- (6) Zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu benennen.

- (7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Name der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
 - g. die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

- (8) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

- (9) Der Vorstand darf zu Mitgliederversammlungen außenstehende Personen für beratende Zwecke einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

§10. Kassenprüfer

Der/die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes gewählt. Er/sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§11. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- a. Vollständiger Name
 - b. Anschrift
 - c. Geburtsdatum
 - d. Bankverbindung
 - e. Telefonnummern (Festnetz und Mobil)
 - f. E-Mail-Adresse
 - g. Funktion(en) im Verein
- (2) Im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereines, sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder:
 - a. in der Vereinszeitung
 - b. auf der Internetseite des Vereins
 - c. Übermittlung von Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien

Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, und Funktion im Verein.

- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre oder Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein es erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung, stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet ausdrücklich nicht statt.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere **§34, 35**) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§12. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:
 - a. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
 - b. Verlust der Rechtsfähigkeit
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Eigentümer der Dorfkirche Zabakuck. Dieser darf das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke verwenden.

§13. Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung

Am 14.12.2018

Mit Nachtrag vom 07.04.2019

in Zabakuck

beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

